

# Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011

## an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

**vom 28. Mai 2010**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

### I. Abschnitt

#### Zulassungszahlen

##### § 1

#### Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2010/2011 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Studiensemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Studiensemester wie folgt festgesetzt:

	Studiensemester			
	1	3	5	7
Biotechnologie (Bachelor)	95	73	56	0
Biotechnologie (Diplom)	0	0	0	43
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	0	0	0	0
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	64	60	57	0
Ernährung und Versorgungsmanagement (Diplom)	0	0	0	54
Forstingenieurwesen (Bachelor)	99	88	79	70
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	50	46	42	0
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	71	65	59	0
Lebensmitteltechnologie (Diplom)	0	0	0	53
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	66	58	50	0
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	43	38	33	0
Umweltsicherung (Bachelor)	75	66	59	0
Umweltsicherung (Diplom)	0	0	0	52
Wassertechnologie (Bachelor)	27	23	0	0

**Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

---

**§ 2**

**Zulassungszahlen im Sommersemester 2011**

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2011 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Studiensemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Studiensemester wie folgt festgesetzt:

	Studiensemester			
	2	4	6	8
Biotechnologie (Bachelor)	83	64	49	
Biotechnologie (Diplom)	0	0	0	38
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	41	0	0	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	62	59	55	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Diplom)	0	0	0	52
Forstingenieurwesen (Bachelor)	94	83	74	
Lebensmittelmanagement (Bachelor)	48	44	41	
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	68	62	56	
Lebensmitteltechnologie (Diplom)	0	0	0	51
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	62	54	47	
Technologie Erneuerbarer Energien (Bachelor)	40	35	31	
Umweltsicherung (Bachelor)	71	62	55	
Umweltsicherung (Diplom)	0	0	0	49
Wassertechnologie (Bachelor)	25	22	0	

**§ 3**

**Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge**

- (1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Studiensemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Studiensemester geführt wird.
- (2) Im Übrigen bestehen in den in §§ 1 und 2 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.
- (3) Soweit für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für die höheren Studiensemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studiensemester keine Zulassungsbeschränkungen.

**§ 4**

**Zulassungszahlen für höhere Studiensemester**

(1) Soweit für höhere Studiensemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Studiensemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studiensemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Studiensemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Studiensemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Studiensemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

**§ 5**

**Zurechnung**

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

**§ 6**

**Gaststudierende**

Gaststudierende werden für Lehrveranstaltungen in den Diplomstudiengängen Biotechnologie, Ernährung und Versorgungsmanagement, Lebensmitteltechnologie, Umweltsicherung sowie für die Bachelorstudiengänge Biotechnologie, Brau- und Getränketechnologie, Ernährung und Versorgungsmanagement, Forstingenieurwesen, Lebensmittelmanagement, Lebensmitteltechnologie, Management erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung und Wassertechnologie nur immatrikuliert, soweit dadurch die jeweiligen Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

**Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2010/2011 und im  
Sommersemester 2011 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

---

**II. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 19. Mai 2010 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 06.05.2010 (Az. E 2-H3412.1.WE/6/6).

Freising, 28. Mai 2010

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Mai 2010 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Mai 2010 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2010.